

**Stadtwerke Bregenz GmbH**

Reutegasse 33, 6900 Bregenz, Austria

T +43(0)5574/741 00, F -12

info@stadtwerke-bregenz.at

www.stadtwerke-bregenz.at

**Allgemeine Lieferbedingungen für Wasser
aus der Gemeindewasserversorgungsanlage
der Stadtwerke Bregenz GmbH**

02.04.2014 Seite 1/4

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**§ 1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe**

1. Die Stadtwerke Bregenz GmbH als Wasserversorgungsunternehmen der Landeshauptstadt Bregenz (im folgenden kurz Stadtwerke genannt) liefert aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung) und im Rahmen der nachstehenden "Allgemeinen Lieferbedingungen für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bregenz GmbH" zu den jeweils von ihr festgesetzten Tarifen nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt.
2. Für das Ansuchen auf Vertragsabschluss (Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und Lieferung von Wasser) sind die von den Stadtwerken in ihren Büroräumen aufgelegten Formulare zu verwenden. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Anschlussnehmer rechtsverbindlich gestellte Ansuchen von den Stadtwerken angenommen wird. Für die Annahmeerklärung der Stadtwerke kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
3. Die Stadtwerke haften nur für Schäden aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Lieferung, die die Stadtwerke vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete. Die Produkthaftung für Sachschäden aus fehlerhafter Wasserlieferung, die ein Unternehmen erleidet, ist ausgeschlossen.
4. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:
 - a) Wasserversorgungsbeiträge,
 - b) Wasserbezugsentgelte (Wasserpreise) und
 - c) Wasserzählerentgelte.
5. Wasserversorgungsbeiträge sind der Anschlusskostenbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
6. Das Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis) wird für den Wasserbezug eingehoben und besteht aus dem monatlichen Pauschalentgelt für eine bestimmte Freiwassermenge und dem Entgelt für Überwasser, wobei Überwasser die die Freiwassermenge übersteigende Wassermenge ist.
7. Das Wasserzählerentgelt wird für die Überlassung eines Wasserzählers eingehoben und beträgt monatlich maximal 1,5 % des Wiederbeschaffungspreises für den Wasserzähler.
8. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und der Wasserlieferung stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Stadtwerke sind berechtigt, einseitig eine Abänderung der Rechnungslegungs- und Zahlungsbedingungen vorzunehmen.

9. Hauptschuldner der Entgelte ist der Anschlussnehmer als Eigentümer.

Miteigentümer schulden die Entgelte zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist.

Ist das Bauwerk, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann das Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis) und Wasserzählerentgelt dem Inhaber, Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dergleichen in Rechnung gestellt werden. Die Haftung des Anschlussnehmers als Eigentümer bleibt in solchen Fällen weiterhin aufrecht.

10. Miteigentümer und Wohnungseigentümer haben einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, der auch ein Dritter (Verwalter) sein kann, bekannt zu geben. Mit Zustellung von Schriftstücken an diesen gelten sie als an alle Miteigentümer (Wohnungseigentümer) zugestellt.

Abschnitt 2 - Wasserversorgungsbeiträge

§ 2. Anschlusskostenbeitrag

1. Für den Anschluss von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird ein Anschlusskostenbeitrag verrechnet.
2. Die Höhe des Anschlusskostenbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
3. Der Anschlusskostenbeitrag ist binnen 10 Tagen nach der erfolgten schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke zum Wasseranschluss oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes zu bezahlen. Vor Zahlungseingang wird jedenfalls die Anschlussleitung durch die Stadtwerke nicht hergestellt.

§ 3. Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 15 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe. Der Beitragssatz wird der Höhe nach von den Stadtwerken jährlich neu festgelegt.

§ 4. Bewertungseinheit

1. Die Bewertungseinheit beträgt von der Geschossfläche von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen:
 - a) bei Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise mit drei oder mehr Wohneinheiten bis 500 m² Geschossfläche: 23 v.H.
 - b) bei Wohnanlagen, Betrieben oder Anlagen mit mehr als 500 m² Geschossfläche:

für die ersten 500 m ² Geschossfläche	23 v.H.
für 501 m ² - 1000 m ² Geschossfläche	21 v.H.
für 1001 m ² - 1500 m ² Geschossfläche	19 v.H.
für 1501 m ² - 2000 m ² Geschossfläche	17 v.H.
für die 2001 m ² übersteigende Geschossfläche	15 v.H.
 - c) bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken 15 v.H.
 - d) bei allen übrigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen 27 v.H.
2. Die Geschossfläche eines Gebäudes, eines Bauwerkes, eines Betriebes und einer Anlage ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
3. Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt 55.

§ 5. Ergänzungsbeitrag

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlusskostenbeitrages durch Zu-, Um- und Neubauten um mindestens 15 erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlusskostenbeitrag in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
3. Der Ergänzungsbeitrag ist spätestens mit dem Beginn der Um-, Zu- oder Neubauten zur Zahlung fällig.

§ 6. Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes, eines Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt 3 - Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis) und Wasserzählerentgelt

§ 7. Bemessung

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage wird ein Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis) nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
2. Der Wasserpreis besteht aus dem monatlichen Pauschalentgelt für eine entsprechende Freiwassermenge und dem Entgelt für Überwasser, welches die Freiwassermenge übersteigt.
3. Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen, Bauwerke, Betriebe oder Anlagen werden von den Stadtwerken in Wohnungen und Betriebsstätten unterteilt. Als Betriebsstätten gelten insbesondere Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und sonstige Betriebe, Ämter, Büros und Garagen.
4. Das Pauschalentgelt ist auf die Gesamtnutzfläche der Wohnungen oder der Betriebsstätten abgestimmt und wird jährlich zusammen mit dem Entgelt für das Überwasser von den Stadtwerken festgesetzt. Bei der Ermittlung der Gesamtnutzfläche bleiben Treppen, Garderoben, WC, Bade- und Waschräume, Speisekammern, Dachboden, Kellerräume u. dgl. unberücksichtigt. Bezogen auf die Gesamtnutzfläche der Wohnung oder der Betriebsstätte gelten folgende monatliche Freiwassermengen:

bis 45 m ² Gesamtnutzfläche	5 m ³ Freiwasser
45,01 - 60 m ² Gesamtnutzfläche	6 m ³ Freiwasser
über 60 m ² Gesamtnutzfläche	7 m ³ Freiwasser

Gärten mit eigenem Wasseranschluss 7 m³ Freiwasser.
5. Im monatlichen Pauschalentgelt für die Freiwassermenge sind die Bereitstellung und der Unterhalt eines Wasserzählers mit einer Durchflussleistung bis 20 m³/h inbegriffen. Wird für die Anschlussleitung eine höhere Durchflussleistung, aus welchen Gründen auch immer, benötigt, so hat der Eigentümer die Mehrkosten für die weiteren Wasserzähler sowohl hinsichtlich der Anschaffung als auch der Ersatzanschaffung (auch Eichung) den Stadtwerken zu vergüten.
6. Für die Berechnung und Vorschreibung des Pauschalentgeltes ist es ohne Bedeutung, ob die Wasserentnahmestelle innerhalb oder außerhalb der Wohnung oder der Betriebsstätte liegt.
7. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird halbjährlich oder jährlich durch die Stadtwerke abgelesen. Übersteigt die Menge des Wasserbezuges die summierten Freiwassermengen sämtlicher am Wasserzähler angeschlossenen Wohnungen und Betriebsstätten, so wird der Mehrverbrauch pro Kubikmeter als Überwasser zum jeweils gültigen Tarif in Rechnung gestellt. Eine Vergütung von nicht verbrauchten Freiwassermengen erfolgt nicht.
8. Mehrere vom Anschlussnehmer einzeln vermietete Zimmer werden als eine Einheit gerechnet und entsprechend der Gesamtnutzfläche dem Anschlussnehmer als eine Wohnung vorgeschrieben. In

gewerblich oder industriell genutzten Objekten, in denen sich auch Wohnungen befinden, muss für jede Wohnung ein eigenes Pauschalentgelt bezahlt werden.

9. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in seinem Objekt, die auf die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsentgelte einen Einfluss haben, schriftlich binnen zwei Wochen den Stadtwerken mitzuteilen.
10. Bei unrichtiger Angabe der für die Einstufung der Wohnung oder Betriebsstätte maßgeblichen Gesamtnutzfläche erfolgt keine Rückvergütung des zu hoch vorgeschriebenen Pauschalentgeltes. Ergeben sich durch unrichtige Angaben bzw. unterlassene Meldungen Nachzahlungen, so werden diese für die in Frage kommenden Zeiträume nachträglich eingefordert und sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
11. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wasserbezugsentgeltes kann nach Absprache mit den Stadtwerken nur dann ruhen, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens einen Monat leer steht und im Vorhinein schriftlich abgemeldet wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen einer Wohnung oder das Nichtbenützen einer Betriebsstätte befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Wasserpreises.

§ 8. Bauwasser

1. Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird aufgrund des Messergebnisses eines Zählers berechnet.
2. Dem Abnehmer wird der Wasserverbrauch entsprechend dem Tarif für Überwasser für überwiegend gewerbliche oder industrielle Nutzung in Rechnung gestellt.

§ 9. Wasserzählerentgelt

Für die Bereitstellung eines Wasserzählers wird eine monatliche Miete in Rechnung gestellt, die maximal 1,5 % des Wiederbeschaffungspreises beträgt.

§ 10. Abrechnung, Vorauszahlung

1. Die Rechnungslegung über die monatlichen Pauschalentgelte (für Freiwassermengen und für Messeinrichtungen) erfolgt in der Regel jährlich. Mit dieser Rechnung wird auch das zukünftige monatliche Pauschalentgelt vorgeschrieben. Dieses ist bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig (Vorauszahlung).
2. Halbjährlich oder jährlich im Nachhinein wird nach erfolgter Ablesung ein allfälliger Mehrverbrauch von Wasser über die Freiwassermenge hinaus (Überwasser) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Eine allfällige Aufteilung des Entgeltes für Überwasser auf einzelne Wohnungen oder Betriebsstätten ist Angelegenheit des Anschlussnehmers.

Abschnitt 4 - Sonstige Bestimmungen

§ 11. Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Anschlusskostenbeitrag für ein noch nicht verbautes Grundstück entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Absatz 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte neu zu errichtende Gebäude, Bauwerk, den Betrieb oder die Anlage ist der Ergänzungsbeitrag nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und der bisher geleistete Anschlusskostenbeitrag ist wertgesichert nach dem Baukostenindex (Gesamtbaupreis für den Wohnungsbau) in Abzug zu bringen.

Wirksamkeit

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bregenz GmbH treten mit 2. April 2014 in Kraft.

Beschlossen vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Bregenz GmbH am 01.04.2014.